

Gerichtstyp

OGH

Datum

19910226

Geschäftszahl

40b3/91

Norm

UrhG §3 Abs1; UrhG §73; UrhG §81 Abs1;

Rechtssatz

Wurde ein Paßfoto ohne Zustimmung des Fotografen veröffentlicht, dann kann die Unterlassung des Veröffentlichens solcher Lichtbilder ohne Rücksicht darauf verlangt werden, ob das betreffende Foto ein bloßes Lichtbild im Sinn des § 73 UrhG oder ein Lichtbildwerk im Sinn des § 3 Abs 1 UrhG war, hat doch der Verletzer in jedem Fall gegen ein ausschließliches Recht des Fotografen verstoßen. Schon aus diesem Grund ist - in Verbindung mit einem am konkreten Verstoß (Veröffentlichung des konkreten Paßfotos) orientierten Einzelverbot - eine die künftige Umgehung des Verbotes verhindernde allgemeine Fassung des Unterlassungsbegehrens in dem Sinn notwendig und zulässig, daß auch das Veröffentlichens anderer Lichtbilder des Fotografen untersagt wird. Dabei wird das Wort "Lichtbild" als Oberbegriff verwendet; es umfaßt daher sowohl "bloße Lichtbilder" im Sinne des § 73 UrhG als auch "Lichtbildwerke" im Sinne des § 3 Abs 1 UrhG.

Textdokument

RS U OGH

1991/02/26 4 Ob 3/91

Veröff: MR 1991,238 = WBl 1991,268

Anmerkung

RS0076261

Dokumentnummer

JJR/19910226/OGH0002/00400B00003/9100000/002